



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2008

HANNOVER, 20. NOVEMBER 2008

NR. 45

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Verlängerung des Plans für den Einbau einer Querungshilfe in der Ortsdurchfahrt Isernhagen HB im Zuge der L381 (Gemeinde Isernhagen, Region Hannover) 424

Landeshauptstadt Hannover

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt BURGDORF

Bebauungsplan Nr. 0-19/2 „Obere Marktstraße“ 424

Bebauungsplan Nr. 0-45/2 „An der Mösch“ 424

2. Stadt BURGWEDEL

Ladung zur Bekanntgabe des Zusammenlegungsplanes und Anhörung der Beteiligten 425

3. Stadt GEHRDEN

9. Änderung Bebauungsplan Nr. 5 Alt-Gehrden 425

Gebiet: Grundstücke Franzburger Str. 2 und 4 (Flur 8, Flurstücke 52 und 53/1, Gemarkung Gehrden)
Bekanntmachung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

4. Stadt HEMMINGEN

7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Hemmingen (Straßenreinigungsgebührensatzung) 426

5. Stadt SEELZE

4. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Seelze 426

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Geänderter Annahmeschluss für das letzte Amtsblatt 2008
ist Mittwoch der 17.12.2008 bis 14.00 Uhr.
Erscheinungstag Dienstag 30.12.2008

Das erste Amtsblatt 2009 erscheint am 08.01.
Annahmeschluss hierfür ist der 02.01.2009

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Verlängerung des Plans für den Einbau einer Querungshilfe in der Ortsdurchfahrt Isernhagen HB im Zuge der L381 (Gemeinde Isernhagen, Region Hannover)

Der Plan, der von der Bezirksregierung Hannover mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.11.2003 (Az.: 209.29-31037-1-223/L381) festgestellt wurde und der seit dem 09.01.2004 unanfechtbar ist, wird um fünf Jahre verlängert. Seine weitere Geltungsdauer beginnt am 09.01.2009 und endet mit Ablauf des 08.01.2014.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verlängerungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung, die durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt wird, Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bzw. der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle zu erheben. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Region Hannover, Höltystr. 17, 30171 Hannover) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt der Region Hannover.

REGION HANNOVER
Der Regionspräsident
Team Bau- und Umweltrecht/Fachaufsicht
Klaus Todtenhausen

Landeshauptstadt Hannover

— — —

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt BURGDORF

Bebauungsplan Nr. 0-19/2 „Obere Marktstraße“

Der Rat der Stadt Burgdorf hat in seiner Sitzung am 09.10.2008 die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 0-19 „Obere Marktstraße“ gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in Verbindung mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt in der Kernstadt von Burgdorf im Osten der Innenstadt, zwischen der ‚Wallstraße‘ und ‚Vor dem Celler Tor‘ sowie zwischen der ‚Hannoverschen Neustadt‘ und der oberen ‚Marktstraße‘. Er bezieht sich auf die Flurstücke 45/3, 45/6, 45/11, 81/4, 81/5 105/44, 106/46 und teilweise 61/6, 61/7, 154/6 der Flur 14, Gemarkung Burgdorf.



Der Bebauungsplan liegt einschließlich Begründung zur allgemeinen Einsicht im Bauamt der Stadt Burgdorf, Bergstr. 6, während der Dienststunden aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich (1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, (2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und (3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Burgdorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Burgdorf, den 06.11.2008

STADT BURGDORF
Der Bürgermeister
Baxmann

Bebauungsplan Nr. 0-45/2 „An der Mösch“

Der Rat der Stadt Burgdorf hat in seiner Sitzung am 09.10.2008 die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 0-45 „An der Mösch“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in Verbindung mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im Westteil der Kernstadt von Burgdorf, nördlich der Straße „An der Mösch“, südlich der „Dorfstraße“ (B 188) und westlich der „Schillerslager Straße“ (B 443). Er bezieht sich auf die Flurstücke 106/2, 117/4, 117/5 der Flur 23 und die Flurstücke 68/34, 68/55, 68/61, 68/92, 68/393, 68/395, 68/398, 68/399, 68/400, 68/401 der Flur 24 alle in der Gemarkung Burgdorf.



Der Bebauungsplan liegt einschließlich Begründung zur allgemeinen Einsicht im Bauamt der Stadt Burgdorf, Bergstr. 6, während der Dienststunden aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich (1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, (2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und (3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Burgdorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Burgdorf, den 06.11.2008

STADT BURG DORF
Der Bürgermeister
Baxmann

2. Stadt BURGWEDEL

Ladung zur Bekanntgabe des Zusammenlegungsplanes und Anhörung der Beteiligten

In dem beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Hambühren, Landkreis Celle wird gemäß § 59 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16. 03. 1976 (BGBl. I S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 12. 2007 (BGBl. I S. 3150), zur Bekanntgabe des Zusammenlegungsplanes und Anhörung der Beteiligten (Teilnehmer und Nebenbeteiligte gem. § 10 FlurbG) ein Termin auf

**Dienstag, den 16. Dezember 2008 um 17.00 Uhr
im Sitzungssaal der Gemeinde Hambühren
Versonstraße 7, 29313 Hambühren**

anberaumt, zu dem hiermit geladen wird.

Widersprüche der Beteiligten gegen den bekannt gegebenen Zusammenlegungsplan können gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG zur Vermeidung des Ausschlusses **nur im Anhörungstermin** am 16. Dezember 2008 vorgebracht werden. Hierauf wird besonders hingewiesen.

Zur Erläuterung des Zusammenlegungsplanes werden Bedienstete der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Verden – Amt für Landentwicklung – **am 16.12.2008 von 9.00 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr im Sitzungssaal der Gemeinde Hambühren** anwesend sein.

Der textliche Teil des Zusammenlegungsplanes und eine Übersichtskarte der neuen Grundstücke liegen in der Zeit vom 24.11.2008 bis zum 15.12.2008 bei der Gemeinde Hambühren während der Bürozeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Jeder Teilnehmer erhält einen Auszug aus dem Zusammenlegungsplan für seine jeweilige Ordnungsnummer. Bei Wahrnehmung der vorgenannten Termine werden die Teilnehmer gebeten, den zugestellten Auszug mitzubringen.

Diejenigen Beteiligten, die an der Wahrnehmung der oben genannten Termine verhindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht muss schriftlich vorliegen und die Unterschrift amtlich beglaubigt sein. Vollmachtsvordrucke sind beim Amt für Landentwicklung Verden, der Stadt Celle sowie den Gemeinden Wathlingen, Burgwedel, Winsen und Hambühren erhältlich.

Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Verden Kracht

Vorstehende Ladung der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften – Amt für Landentwicklung Verden – vom 31.10.2008 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht:

Burgwedel, den 04.11.2008

STADT BURGWEDEL
Der Bürgermeister
Dr. Hoppenstedt

3. Stadt GEHRDEN

9. Änderung Bebauungsplan Nr. 5 Alt-Gehrden Gebiet: Grundstücke Franzburger Str. 2 und 4 (Flur 8, Flurstücke 52 und 53/1, Gemarkung Gehrden)

Bekanntmachung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Gehrden hat in seiner Sitzung am 29.10.2008 die o. g. Bebauungsplanänderung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) – in der jeweils gültigen Fassung – als Sitzung beschlossen. Die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 Alt-Gehrden wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt.

Die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 Alt-Gehrden wird einschl. der Begründung im Bauamt der Stadt Gehrden, Kirchstr. 1 – 3, 30989 Gehrden, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Möglichkeit, die Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB aufgeführten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen der Bebauungsplanänderung geltend zu machen, wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bauleitplans sind dabei gemäß § 215 BauGB

1. die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Gehrden geltend gemacht worden sind.

Für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt worden sind gilt § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Herausgeber, Druck und Verlag
Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover
 Telefon: (05 11) 61 62 24 18, Fax: (05 11) 61 62 26 64
 E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de
 Internet: www.hannover.de

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile)	0,90 €
Gebühren für 1/2 Seite	61,00 €
Gebühren für 1 Seite	123,00 €
Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten)	0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –
 Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Aufstellung der Bebauungsplanänderung eingetreten sind sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 Alt-Gehrden, einschl. der Begründung, in Kraft.

Gehrden, den 31.10.2008

STADT GEHRDEN
 Der Bürgermeister
 Helder mann

4. Stadt HEMMINGEN

7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Hemmingen (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Hemmingen in seiner Sitzung am 06.11.2008 folgende 7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Hemmingen (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 19.12.1996 beschlossen:

Artikel I

§ 4 – Gebührenhöhe
 erhält folgende Fassung:

Die Straßenreinigungsgebühr beträgt je Berechnungsmeter eines Grundstücks 1,30 Euro pro Jahr.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Hemmingen, 07.11.2008

STADT HEMMINGEN
 Schacht-Gaida
 Bürgermeister

5. Stadt SEELZE

4. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Seelze

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) hat der Rat der Stadt Seelze in seiner Sitzung am 30.10.2008 folgende Satzung beschlossen. Die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 01.01.2002 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 16 Absatz 5 wird wie folgt ersetzt.

Die Stadt unterhält auf den Friedhöfen Letter, Seelze und Lohnde Rasenreihengrabfelder für Erd- und Urnenbestattungen, deren Grabfläche eingesät ist. Zulässig sind ausschließlich liegende Grabplatten aus Naturstein mit einer Größe von 30 cm x 40 cm und einer Mindeststärke von 6 cm, die bündig mit der Rasenfläche einzusetzen sind. Inschriften sind ausschließlich in vertiefter Form zulässig. Das Verlegen der Grabplatten muß in der Art erfolgen, dass die vorgegebene, einheitliche Flucht eingehalten wird.

Einfassungen, Bepflanzungen, sowie das Aufstellen oder Ablegen von Grabschmuck auf der Rasenfläche (Blumengestecke, Pflanzschalen, Vasen, u.ä.) ist untersagt. Widerrechtlich abgestellter Grabschmuck wird entschädigungslos von der Stadt entfernt. Zum Ablegen von Grabschmuck steht ein Gedenkplatz zur Verfügung. Weitere Rasenreihengrabfelder können auf den kommunalen Friedhöfen nach Bedarf eingerichtet werden.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2008 in Kraft.

Seelze, den 06.11.2008

STADT SEELZE
 Schallhorn
 Bürgermeister

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

-- --